

Was bedeutet die Datenschutzdebatte in Schleswig-Holstein?

Ein Überblick

Kathleen Kruse – (Hamburg)

Am 16. November 2011 fand in der Hamburger Niederlassung der Zentralbibliothek für Wirtschaftswissenschaften (ZBW) Leibniz-Informationszentrum Wirtschaft (Hamburg/Kiel) eine Fortbildungsveranstaltung mit dem Titel „Social Media in Bibliotheken – Quo Vadis?“ statt. Sie wurde von der ZBW zusammen mit der Landesgruppe Hamburg des Berufsverbandes Information Bibliothek (BIB) organisiert.

Die Veranstaltung bestand aus zwei Teilen. Während der erste Teil fachbezogene Themen umfasste, wurden im zweiten Teil in Form einer Podiumsdiskussion (s. <http://vimeo.com/32280091>) Aspekte der schleswig-holsteinischen Datenschutz-Debatte aufgegriffen. Die Moderation hatte der Direktor der ZBW, Prof. Klaus Tochtermann, übernommen. Als Gäste waren Vertreterinnen und Vertreter unterschiedlicher politischer Positionen geladen:

- *Sylvia Canel*, FDP-Bundestagsabgeordnete und stellvertretendes Mitglied der Enquete-Kommission Internet und digitale Gesellschaft
- *Henry Krasemann*, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Referat Datenschutz-Gütesiegel
- *Marcus Schween*, IHK Schleswig-Holstein, Geschäftsbereichsleiter Recht/Fair Play, Federführung Recht der IHK Schleswig-Holstein
- *Stephan Dirks*, Rechtsanwalt, Kanzlei STRUNK DIRKS + PARTNER – Rechtsanwälte Kiel

Ich möchte mit diesem Artikel einen Überblick über die Datenschutzdebatte geben und stelle nach einer kurzen Darstellung der virtuellen Schauplätze die Rechtsauffassungen der agierenden Körperschaften dar.

Der Konflikt wird zwischen der Obersten Aufsichtsbehörde für Datenschutz in Schleswig-Holstein, der Landesregierung, der IHK Schleswig-Holstein und dem US-amerikanischen Unternehmen Facebook Inc. ausgetragen. Im Fokus stehen zwei Internet-Plattformen, nämlich das World Wide Web und Facebook.

Virtuelle Schauplätze des Konflikts

a) Facebook als soziales Netzwerk

Der Webdienst Facebook ermöglicht seinen Mitgliedern, sich in einem virtuellen sozialen Netz-

werk über große Entfernungen hinweg miteinander auszutauschen. Voraussetzung hierfür ist neben einem Internetzugang die Registrierung mit Namen und E-Mail-Adresse sowie die virtuelle Unterzeichnung der Nutzungsbedingungen.

Jedes Mitglied erstellt eine eigene Facebookseite mit seinem personenbezogenen Profil. Das Mitglied kann darin, falls es möchte, detaillierte Angaben über sich machen, z. B. seinen Lieblingsmusiker, Wohnort, Schulbildung und Arbeitgeber angeben. Über diese Facebookseite kommuniziert es dann mit seinen sogenannten Freunden.

Neben den privaten Nutzern können auch öffentliche Körperschaften, Organisationen, Firmen und Vereine ihre eigenen öffentlichen Facebookseiten erstellen. Facebook ermöglicht ihnen damit, ihre Botschaften und Produkte einem breiten Publikum bzw. potenziellen Kunden, den sogenannten Fans, vorzustellen. Diese Seiten werden als Fanpages, Fansseiten, bezeichnet.

In beiden Fällen geht es zum einen darum, vorhandene Kontakte zu pflegen, aber vor allem auch über die bereits vorhandenen Netze der Freunde bzw. Fans diese auszubauen. Auf diesem Wege können über den Schneeballeffekt sehr schnell sehr viele private und andere Nutzer erreicht werden.

b) Betreiber von Internetseiten

Von der Datenschutzdebatte betroffen sind außerdem zahlreiche Internetseitenbetreiber, die ein sogenanntes Plug-in auf ihrer Seite eingebaut haben.

Als Social-Plug-ins werden Softwaremodule wie die „Gefällt-mir“-Schaltfläche bezeichnet, mit denen Webseiten und andere Webdienste mit Facebook verknüpft werden können. Facebook setzt sie zur Sammlung der Daten von Internetnutzern ein. Während des Besuchs einer Internet-Website haben Facebook-Mitglieder ihrerseits die Möglichkeit, mit einem Klick auf den „Gefällt-mir“-Button eine Verknüpfung zu ihrer persönlichen Facebookseite zu erstellen, um z. B. ihre Facebookfreunde über die Existenz der Internet-Webseite zu informieren.

Die Social-Plug-ins sind u. a. Gegenstand der Kritik des Unabhängigen Landesentrums für Datenschutz, denn durch sie erhält Facebook

auch Informationen über Webseitennutzer, die keine Mitglieder bei dem Unternehmen sind.

Für öffentliche und kommerzielle Internet-Webseitenbetreiber stellt die „Gefällt-mir“-Schaltfläche eine kostenfreie Form der Werbung dar und wird deshalb häufig in die Webauftritte eingebaut.

c) Phishing

Phishing ist der Fachausdruck für eine Form des Internetbetrugs, bei der ein vertrauenswürdiger Webauftritt kopiert und die Opfer per E-Mail, WWW-Adressen oder Kurznachrichten animiert werden, statt der Original- die gefälschte Webseite zu besuchen. Ziel der Betrüger ist es, an geheime Informationen wie Kreditkartendaten zu gelangen. Mit den gestohlenen Zugangsdaten kann der Betrüger die Identität seines Opfers annehmen und in dessen Namen z. B. Onlinebanking betreiben, bei Versandhäusern einkaufen und sich die Ware an Packstationen schicken lassen.

Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD)

Für die Einhaltung des Datenschutzrechts ist in Schleswig-Holstein das *Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz* (ULD) zuständig. Als Dienststelle des Landes Schleswig-Holstein hat es den Auftrag, staatliche Kontroll- und Beratungsaufgaben wahrzunehmen. Wie im Namen bereits ausgedrückt, ist es in seinen Entscheidungen unabhängig von Weisungen der Politik.

Das ULD hat seinen Sitz in Kiel. Seit September 2004 steht der Jurist Dr. *Thilo Weichert* dem Haus vor, das im Jahre 2000 als eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet worden ist. Der oberste Datenschützer übt in Personalunion die Funktion des Vorstands und des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Schleswig-Holstein aus.

Worum geht es nun in der Datenschutzdebatte?

Nach Ansicht Weicherts verstößt Facebook sowohl gegen deutsches als auch gegen europäisches Datenschutzrecht. Konkret bezieht er sich auf folgende deutsche Gesetze:

- Telemediengesetz (TMG),
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
- Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH).

Weichert kritisiert, dass jeder Besuch von Webseiten mit der „Gefällt-mir“-Schaltfläche unweigerlich zu einer Weitergabe der Verkehrs- und Inhaltsdaten an die Firmenzentrale des Online-Netzwerkdienstes in den USA führt. Dies geschieht unabhängig von einer Mitgliedschaft bei Facebook und steht deshalb in keinerlei Zusammenhang zu den Nutzungsbedingungen und der

bei der Anmeldung abgegebenen Einverständniserklärung. Des Weiteren prangert der oberste Landesdatenschützer Schleswig-Holsteins das Unternehmen an, weil es sich weigert, öffentlich bekannt zu geben, wofür die Daten genutzt werden. Er forderte deshalb Anfang Oktober 2011 insgesamt 15 im öffentlichen Fokus stehende Webseitenbetreibende in Schleswig-Holstein auf, ihre Facebook-Fanpages bis zum 1. November 2011 einzustellen und die Social-Plug-ins zu deaktivieren. Im Rahmen des eingeleiteten Verwaltungsverfahrens hat er öffentlichen Einrichtungen für den Fall der Zuwiderhandlung eine offizielle Beanstandung und privaten und kommerziellen Betreibern ein Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000 EUR angedroht.

Der Erfolg des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz war bis zum Erscheinen einer Pressemitteilung mit dem aussagekräftigen Titel *Bisher nur mäßiger Erfolg der ULD-Facebook-Abmahnungen* vom 4. November 2011 allerdings nur gering. Lediglich eine öffentliche Einrichtung hatte ihre Fanpage abgeschaltet. An dem schriftlichen Anhörungsverfahren beteiligten sich nur drei öffentliche und drei private Webseitenbetreiber. Zu ihnen gehören die schleswig-holsteinische Staatskanzlei und die Industrie- und Handelskammer (IHK).

Da u. a. zwei angeschriebene Pressehäuser der Aufforderung des ULD nicht gefolgt sind, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben, hat sich die Datenschutzbehörde an den Deutschen Presserat gewandt, um weitere Zuständigkeiten klären zu lassen. Gegen drei private Stellen wurde im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eine Beseitigungsanordnung nach § 38 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) erlassen. Für den Fall der Nichtbefolgung hat ihnen Weichert ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000 EUR angedroht. Allerdings hat er von der Anordnung der vorläufigen Vollstreckbarkeit abgesehen.¹

Facebook

Das Unternehmen sieht keine Verletzung der europäischen Datenschutzbestimmungen. Es widerspricht teilweise der Darstellung Weicherts und erläutert, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Rechner der nicht eingeloggtten Nutzer möglich seien, da deren IP-Adressen gemäß den Nutzungsbedingungen grundsätzlich anonymisiert werden.

Landesregierung Schleswig-Holstein

Am 1. November 2011 teilte der Chef der Staatskanzlei *Dr. Arno Wulff* mit, dass die schleswig-holsteinische Landesregierung der Aufforderung nach einem Verzicht auf Facebook nicht nachkommen werde. Stattdessen baute sie auf ihrer

Facebook-Seite eine Warnung ein: „Facebook verstößt gegen deutsches Datenschutzrecht. Ausführliche Informationen finden Sie hier: www.schleswig-holstein.de/facebook“. Hinter dem Link verbirgt sich eine Pressemeldung der Staatskanzlei, in der die Gefahren der Facebook-Nutzung erläutert werden.

Außerdem hat die Staatskanzlei auf ihrer Webseite einen zusätzlichen Button eingebaut, der bewirkt, dass erst nach einem Klick darauf der „Gefällt-mir“-Button aktiviert wird. Er kann allerdings nicht verhindern, dass die Nutzerdaten bereits beim Aufruf der Webseite in die USA übermittelt werden.

Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein (IHK)

Stellvertretend für ihre ca. 175.000 Mitglieder (Stand: Januar 2012) hat die Industrie- und Handelskammer Schleswig-Holstein einen Musterprozess vor dem Verwaltungsgericht Schleswig gegen das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz (ULD) angestrengt. Weichert, Chef des ULD, begrüßt diese Maßnahme, da so für Rechtsklarheit gesorgt wird.

Facebook besitzt eine Niederlassung in Irland. Da in diesem Staat die gleichen Rechtsvorgaben wie in Deutschland gelten, sieht Marcus Schween, der Federführer Recht der IHK Schleswig-Holstein, eine große Bedeutung in der Bewertung der Rechtslage durch irische Datenschützer.²

Die IHK Schleswig-Holstein begründet ihre Klage damit, dass nicht alleine Facebook die Verkehrs- und Inhaltsdaten der Nutzer des World Wide Web auf firmeneigene Server weiterleite. Dies geschähe auch bei den Aufrufen anderer Online-Plattformen.

Im Gegensatz zu den Datenschützern sieht die IHK Schleswig-Holstein in diesem Verfahren auch Vorteile, da die Nutzer mithilfe der Datensammlungen vor Phishing geschützt werden könnten.³

Expertenmeinung

Der FDP-Abgeordnete des Deutschen Bundestages und Vorsitzende des Unterausschusses Neue Medien, *Sebastian Blumenthal*, hat im Zuge der Datenschutzdebatte ein Gutachten beim *Wissenschaftlichen Dienst des Deutschen Bundestages* in Auftrag gegeben. Es sollte die Frage klären, ob das ULD über die rechtlichen Befugnisse verfügt, Abmahnungen gegen die Webseitenbetreiber zu erlassen. In dem Gutachten kommen die Experten zu dem Schluss, dass das geltende Datenschutzgesetz erhebliche Lücken aufweist. Dennoch überschreite der schleswig-holsteinische Landesdatenschützer mit seiner Vorgehensweise gegen unbeugsame Webseitenbetreiber seine Kompetenzen.⁴

Es ist zweifelhaft, ob Facebook in Deutschland datenschutzrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann, da sich der Firmensitz in Irland und in den USA befindet. Vielleicht liegt hierin der Grund, dass das ULD aus dieser Rechtsunsicherheit heraus nur gegen die Webseitenbetreiber vorgeht.

Allerdings werden in der 25-seitigen *Datenschutzrechtlichen Bewertung der Reichweitenanalyse durch Facebook*, die das ULD herausgegeben hat, in Deutschland ansässige Unternehmen aufgeführt, die im Auftrag von Facebook personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen. Dazu zählen App-Entwickler und sogenannte Content Delivery Networks wie z. B. die deutsche Tochterfirma des Dienstleisters *Akamai*. Aufgabe der Content Delivery Networks ist, für Facebook den Datenverkehr in Deutschland abzuwickeln. Ob *Akamai* stellvertretend für Facebook vor einem deutschen Gericht angeklagt werden kann, bedarf einer weiteren Untersuchung.⁵

Eine weitere Rechtsunsicherheit stellt die Frage dar, ob die IP-Adresse eines Rechners als *personenbezogene Information* gilt. Nach dem Bundesdatenschutzgesetz sind alle Details personenbezogen, die sich auf die „persönlichen oder sachlichen Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person“ beziehen.⁶

1. Vgl. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz: Pressemitteilung: Bisher nur mäßiger Erfolg der ULD-Facebook-Abmahnungen vom 04.11.2011, siehe <https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20111104-facebook-abmahnungen.htm> [letzter Zugriff: 06.03.2012].
2. Vgl. IHK Schleswig-Holstein: Facebook-Initiative des ULD: IHK stellt sich gegen Facebook-Ultimatum, siehe http://www.ihk-schleswig-holstein.de/recht/1556634/IHK_stellt_sich_gegen_Facebook_Ultimatum.html;jsessionid=54BBDAE7D921276DFAD2D2167DA48648.repl21 [letzter Zugriff: 06.03.2012].
3. Vgl. Swen Wacker: Facebook: IHK Schleswig-Holstein beugt sich nicht dem Druck der Datenschützer, siehe <http://landesblog.de/2011/09/facebook-ihk-schleswig-holstein-beugt-sich-nicht-dem-druck-der-datenschuetzer> [letzter Zugriff: 06.03.2012].
4. Vgl. Sebastian Blumenthal: Streit um Facebook: Kompetenzen nicht überschreiten, siehe <http://www.liberale.de/Streit-um-Facebook-Kompetenzen-nicht-ueberschreiten/8692c14049i1p69/index.html>, [letzter Zugriff: 06.03.2012].
5. Vgl. Konrad Lischka: Weitergabe von Nutzerdaten: Datenschützer droht Facebook-Partnern mit Strafe, in: Spiegel online vom 19. August 2011, siehe <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,781231,00.html> [letzter Zugriff: 06.03.2012].
6. Vgl. Konrad Lischka: Like-Button: Datenschützer nennen Facebook-Praxis rechtswidrig, in Spiegel online vom 28. August 2011, siehe <http://www.spiegel.de/netzwelt/netzpolitik/0,1518,782939,00.html> [letzter Zugriff: 06.03.2012].